



Bundesverwaltungsamt

Umsetzung des Identifikationsnummerngesetz (IDNrG)

Spezielle Fragestellungen zum IDNrG

Maximilian Schröter

15.03.2023

Registernmodernisierungsgesetz (RegMoG)

Am 06. April 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) § 3 Abs. 1:
Das Bundesverwaltungsamt nimmt die Aufgaben der
Registernmodernisierungsbehörde wahr.

Aufgaben nach § 3 Abs. 1 IDNrG

1. Erstellen einer Übersicht über bestehende Register
2. Übermittlung der Identifikationsnummer sowie der übrigen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 an
 - a. Registerführende Stellen in Bund und Ländern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sowie
 - b. Öffentliche Stellen nach § 6 Absatz 2
3. Übergeordnete Steuerung
 - a. Der einzelnen Projekte zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie
 - b. Von registerübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität.

Aufgaben registerführender Stellen

- Fristgemäßer Abruf der IDNr sowie Speicherung dieser als zusätzliches Ordnungsmerkmal zu Personendaten (§ 2 Nr. 1 IDNrG)
- Abruf der beim BZSt vorgehalten Basisdaten sowie Ersetzen der eigenen Daten durch diese (§ 2 Nr. 2 IDNrG)
- Aktualisierung der Basisdaten nach fachlichem Bedarf (§ 2 Nr. 2 IDNrG)
- Datenübermittlungen natürlichen Personen transparent machen (§ 2 Nr. 3 IDNrG i.V.m. Regelungen zum DSC)
- Unterrichtung des BVA über konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Basisdaten (§ 10 Abs. 4 IDNrG)

Abruf der IDNr sowie der Basisdaten

§ 6 Abs. 1 IDNrG

- Ermächtigungsgrundlage für registerführende Stellen
- Abruf und Speicherung, um Verpflichtungen nachzukommen
- Fachrecht wird ergänzt

§ 6 Abs. 2 IDNrG

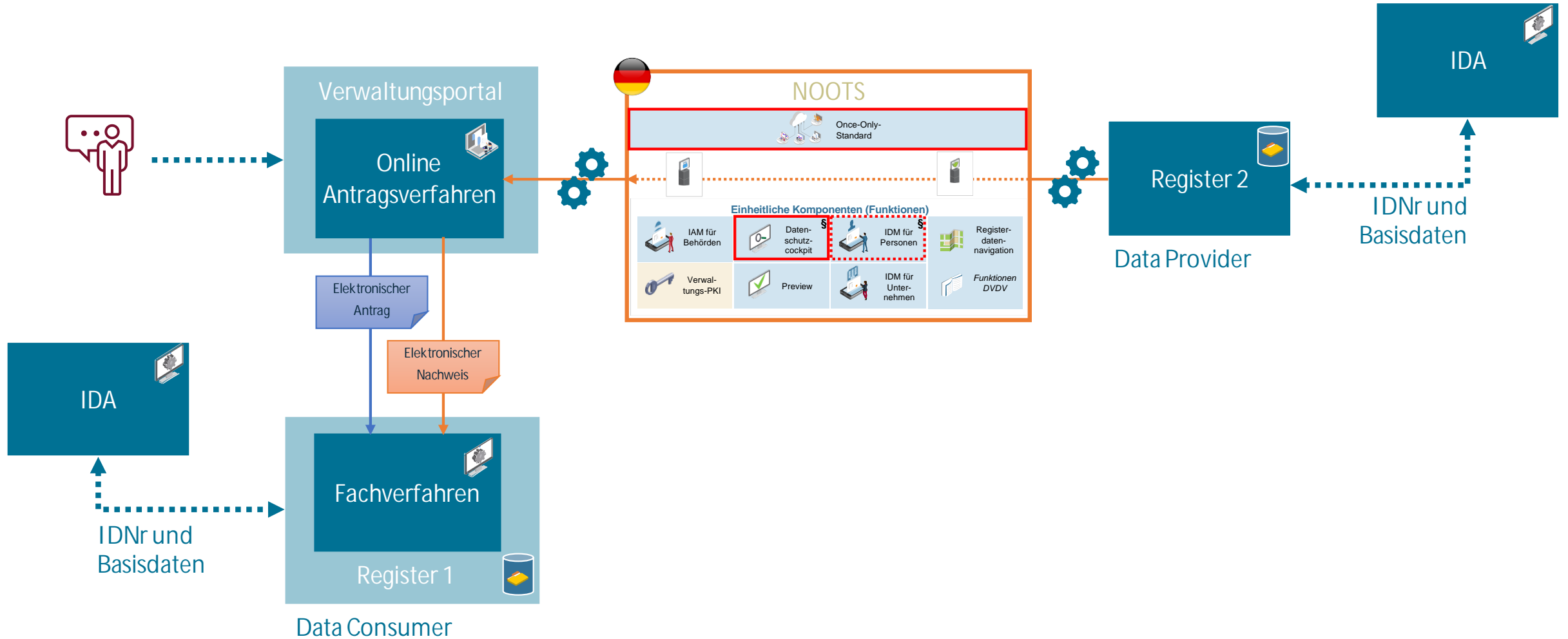
- Ermächtigungsgrundlage für öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen nach OZG erbringen
- Abruf der IDNr durch IDNrG ermöglicht
- weitergehende Verarbeitung erfolgt nach jeweils anwendbarer Rechtsgrundlage
- Fachrecht muss ggf. angepasst werden und entsprechende Ermächtigungsgrundlagen für die Nutzung der IDNr schaffen

Abruf der IDNr sowie der Basisdaten

§ 6 Abs. 3 IDNrG

- IDNrG normiert zwei Abrufmöglichkeiten
 - Abruf mit mindestens dem Familiennamen, dem Wohnort, der Postleitzahl sowie dem Geburtsdatum
 - Abruf mit mindestens der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum
- Sowohl Massendatenabrufe (insb. initialer Roll-out der IDNr) als auch Einzelabrufe über IDA möglich

Beispielhafte Once-Only-Datenkette



Ersetzen und Aktualisierungen der Basisdaten

- Basisdaten in den Registern sollen vereinheitlicht und durch die beim BZSt gespeicherten Daten ersetzt werden
- Grundsätzlich also keine doppelte Datenhaltung
- Eigene fachliche Bedarfe sowie Rechtsgrundlagen müssen Beachtung finden
- Daten in angeschlossenen Registern müssen im Verhältnis zu denen des BZSt aktuell gehalten werden
- IDNrG gibt keinen konkreten Mechanismus und kein konkretes Intervall vor

Transparenz durch DSC

- Datenübermittlungen unter Nutzung der IDNr nach dem IDNrG müssen durch die jeweiligen Stellen protokolliert werden (§ 9 Abs. 1 S. 1 IDNrG)
- Protokolldaten sind grundsätzlich zwei Jahre aufzubewahren (§ 9 Abs. 3 S. 1 IDNrG)
- Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt (§ 9 Abs. 3 S. 3 IDNrG)
- Im Datenschutzcockpit werden Protokolldaten nach § 9 IDNrG einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten sowie die Bestandsdaten der Register angezeigt (§ 10 Abs. 2 OZG n.F.)

Überblick Datenqualitätssicherungsprozesse nach dem RegMoG

Potenzielle Unrichtigkeiten eines Datensatzes

- Meldung eines unrichtigen oder unvollständigen Basisdatums in einem bestehenden Datensatz der Steuer-ID-DB des BZSt über das BVA als RMB
- **Durchführende Stellen:** Jede registerführende Stelle, jede andere öffentliche Stelle
- **Grundlage:** Art. 1 RegMoG; §10 Abs. 4 IDNrG



Bearbeiten eines Datensatzes

- (reguläre) Bearbeitung aufgrund Datenänderungen eines Datensatzes in der Steuer-ID-DB des BZSt über BVA als RMB
- **Durchführende Stellen:** Standesamt I Berlin („Auslandsstandesamt“), Auslandsvertretungen
- **Grundlage:** Art. 19 RegMoG; § 60a Personenstandsverordnung / § 56 Abs. 3 Personenstandsverordnung

Neuanlage eines Datensatzes / Vergabe einer IDNr

- Neuanlage eines Datensatzes in der Steuer-ID-DB des BZSt über das BVA als RMB
- **Durchführende Stellen :** Auslandsvertretungen (analog Pass- und Personalausweisbehörden, e-ID-Karten-Behörden im Inland), BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde
- **Grundlage:** Art. 7 -10 RegMoG; § 19 Abs. 5 eID-Karte-Gesetz / § 24 Abs. 5 Personalausweisgesetz / § 22 Abs. 7 Passgesetz / § 31 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz



Löschen eines Datensatzes

- Löschen eines Datensatzes in der Steuer-ID-DB des BZSt über BVA als RMB
- **Durchführende Stellen:** Standesamt I Berlin („Auslandsstandesamt“), Auslandsvertretungen
- **Grundlage:** Art. 19 RegMoG; § 60a Personenstandsverordnung / § 56 Abs. 3 Personenstandsverordnung



Potenzielle Unrichtigkeit

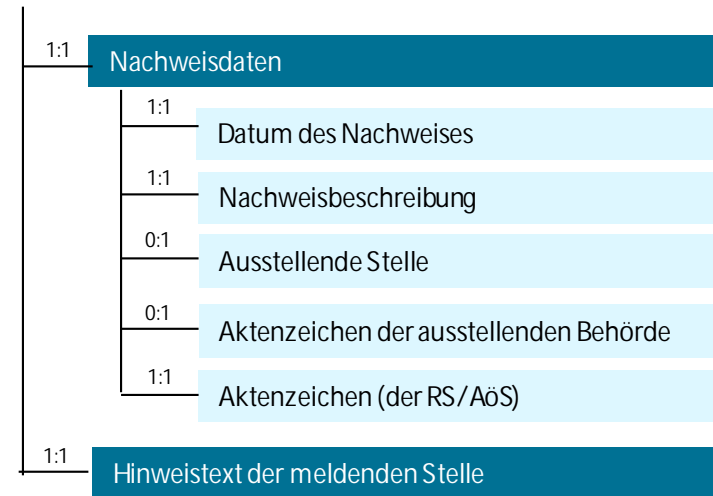
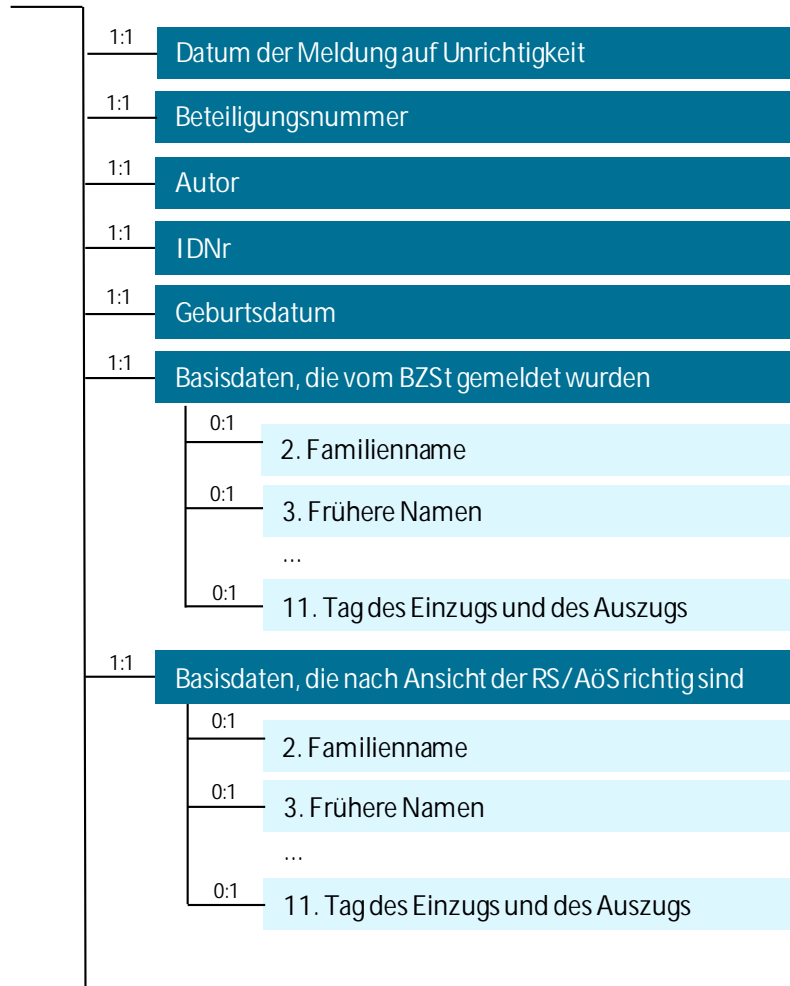
- Diskrepanz zwischen **BZSt-Daten** und **vorliegenden Daten** mit konkretem Anhaltspunkt oder Nachweis (bspw. weichen Daten auf dem Personalausweis von den Basisdaten ab, die über das IDA-Verfahren übermittelt werden)



Keine potenzielle Unrichtigkeit

- Technische Störungen beim IDA-Verfahren
- Rückmeldung einer neutralen Antwort durch das IDA-Verfahren auf einen Datenabrufersuch
- Diskrepanz zwischen **BZSt-Daten** und **vorliegenden Daten** ohne konkreten Anhaltspunkt oder Nachweis (bspw. im Rahmen der initialen Befüllung)

Elemente einer Nachricht auf potenzielle Unrichtigkeit





Haben Sie Fragen?